


**Gleichbehandlungsbericht**  
**der Unternehmen der**  
**Stadtwerke Erfurt Gruppe**

 <b>SWE</b> Stadtwerke Erfurt Gruppe	<b>Gleichbehandlungsbericht der Unternehmen der Stadtwerke Erfurt Gruppe im Jahre 2018</b>	<b>Seite 2/10</b>
--	--	-----------------------

## **Präambel**

Mit diesem Bericht kommt die SWE Stadtwerke Erfurt GmbH der Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 Satz 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) nach. Der Bericht beschreibt den Verlauf von Projekten und die Ergebnisse unbundlingrelevanter Prüfungen im Berichtsjahr.

Der Bericht betrifft die Zeit vom 1. Januar – 31. Dezember 2018 und befasst sich mit den Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms vom 2. Oktober 2007 zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts im Tätigkeitsbereich Strom und Gas.

Der Bericht wird vorgelegt vom Gleichbehandlungsbeauftragten der Stadtwerke Erfurt Gruppe (SWE Gruppe) und wird im Internet unter <http://www.stadtwerke-erfurt.de> ([https://www.stadtwerke-erfurt.de/pb/die\\_swe/die+swe/unternehmen/gleichbehandlungsbericht](https://www.stadtwerke-erfurt.de/pb/die_swe/die+swe/unternehmen/gleichbehandlungsbericht)) veröffentlicht.

Kontaktdaten:

Gleichbehandlungsbeauftragter der Stadtwerke Erfurt Gruppe

Herr Stephan Winkler

Recht, Revision und Compliance

SWE Stadtwerke Erfurt GmbH

Telefon: 0361 / 564 1136

Telefax: 0361 / 564 1102

E-Mail: [stephan.winkler@stadtwerke-erfurt.de](mailto:stephan.winkler@stadtwerke-erfurt.de)

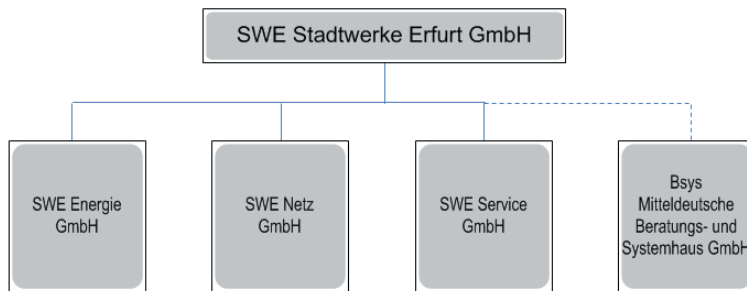
**Teil A**

**Selbstbeschreibung der Stadtwerke Erfurt Gruppe**

Im Hinblick auf die Entflechtungsanforderungen gab es im Berichtszeitraum 2018 keine Veränderung in der Aufbauorganisation der Unternehmensgruppe der Stadtwerke Erfurt Gruppe.

Der Geltungsbereich des Gleichbehandlungsprogrammes der Stadtwerke Erfurt Gruppe hat sich in 2018 nicht verändert.

**Abb. 1:** Auszug aus der Organisationsstruktur der Stadtwerke Erfurt Gruppe



Firma	ausgeübte Funktionen gemäß § 3 Nr. 38 EnWG
SWE Stadtwerke Erfurt GmbH	Holding
SWE Netz GmbH	Strom: Verteilung Gas: Verteilung
SWE Service GmbH	Servicegesellschaft
Bsys Mitteldeutsche Beratungs- und Systemhaus GmbH	Servicegesellschaft
SWE Energie GmbH	Strom: Vertrieb Gas: Vertrieb

Alle Personen, die mit Leitungsaufgaben für den Netzbetreiber betraut sind oder die Befugnis zu Letztentscheidungen besitzen, die für die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs wesentlich sind, besitzen ein schuldrechtliches Anstellungsverhältnis bei der Netzgesellschaft. Sie gehören dem Netzbetreiber und keinem Unternehmen bzw. Unternehmensbereichen an, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen der Erzeugung oder des Vertriebs von Energie an Kunden zuständig sind (keine Anstellung, Prokura oder sonstige Tätigkeit).

Es ist sichergestellt, dass andere Unternehmensbereiche/verbundene Unternehmen, die sowohl für den Netzbetreiber als auch für die Erzeugung und/oder für den Vertrieb Dienstleistungen erbringen, z.B. Shared Service/Querschnittsfunktionen, vorhandene Informationen nur demjenigen Auftraggeber zukommen lassen, der zu ihrem Empfang berechtigt ist.

Die folgenden Ausführungen betreffen nur diejenigen Unternehmen der SWE Gruppe bzw. Unternehmensbereiche, die den Regelungen des EnWG unterliegen.

## Teil B

### Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

Das Gleichbehandlungsprogramm enthält die Regelungen der SWE Gruppe zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Im Rahmen dieses Berichtes wird dargestellt, welche Maßnahmen während des Berichtszeitraumes in den Unternehmen der SWE Gruppe umgesetzt bzw. wie vorhandene Regelungen weiter ausgestaltet wurden.

#### I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements

##### 1. Gleichbehandlungsprogramm

Das Gleichbehandlungsprogramm wurde per Konzernanweisung für die mit Tätigkeiten des Strom- und Gasnetzbetriebes befassten Mitarbeiter in der SWE Gruppe verbindlich gemacht.

Die Konzernanweisung zum Gleichbehandlungsprogramm wurde allen betroffenen Mitarbeitern der SWE Gruppe (vgl. Abbildung 1) zur Kenntnis gegeben und im Intranet veröffentlicht.

Im Weiteren erfolgt eine Belehrung bei Neueinstellungen oder bei Wechseln innerhalb der Stadtwerke Erfurt Unternehmensgruppe zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms.

Das Gleichbehandlungsprogramm wurde an die Bundesnetzagentur (BNetzA) übersandt.

Alle Mitarbeiter der Stadtwerke Erfurt Gruppe sind durch den SWE - Verhaltenskodex verpflichtet, sich an bestehende gesetzliche Vorschriften sowie betriebliche Regelungen zu halten.

##### 2. Gleichbehandlungsbeauftragter

Die Bestellung des Gleichbehandlungsbeauftragten und die Kontaktdaten sind den Mitarbeitern bekannt gemacht worden.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist durch seine Funktion und Tätigkeit innerhalb der Konzernrevision i.d.R. an Fragen der Prozessgestaltung angebunden, dies betrifft insbesondere auch Entflechtungsprozesse.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat in allen betroffenen Unternehmen ein direktes Vortragsrecht bei der jeweiligen Unternehmensleitung. Das Vortragsrecht wurde vom Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Geschäftsführung der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH und der SWE Netz GmbH regelmäßig wahrgenommen.

Gemäß dem per Konzernanweisung geregelten Gleichbehandlungsprogramm hat der Gleichbehandlungsbeauftragte zur Erfüllung seiner Aufgaben ungehinderten Zugang zu allen relevanten Bereichen und Unternehmensteilen. Er ist befugt, Mitarbeiter aus diesen Bereichen und Unternehmensteilen zu befragen sowie in Akten, Unterlagen und elektronische Datenverarbeitungssysteme und diskriminierungsrelevante Prozesse Einsicht zu nehmen.

## II. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms/Überprüfung wesentlicher diskriminierungsrelevanter Geschäftsprozesse

### Umsetzung zu Marktprozessen und Datenformaten

Die durch die BNetzA veröffentlichten (terminierten) Anpassungen an den bisher gültigen Prozessbeschreibungen wurden in 2018 fristgerecht umgesetzt.

### Kalkulation der Netzentgelte

Im Berichtszeitraum wurden bei der SWE Netz GmbH die Netzentgelte (angepasste Erlösobergrenze) unter Berücksichtigung der Bestimmungen des EnWG, der Netzentgeltverordnungen Strom (StromNEV) bzw. Gas (GasNEV) sowie der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) kalkuliert.

Gemäß EnWG wurden die voraussichtlichen Netzentgelte für 2019 und die für das Jahr 2019 endgültigen Netzentgelte ermittelt und termingerecht veröffentlicht.

Die SWE Netz GmbH hat ihre Marktpartner zeitgleich und diskriminierungsfrei über die neuen Entgelte in Kenntnis gesetzt.

Die Prozesse haben keinerlei Schnittstellen zu wettbewerblichen Bereichen.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat keine Hinweise auf diskriminierende Handlungen erhalten. Weiterhin sind keine Verstöße in der Erfüllung der Veröffentlichungspflichten festzustellen.

Alle beteiligten Mitarbeiter werden regelmäßig dahingehend unterwiesen, dass nicht veröffentlichte Netzentgelte wirtschaftlich vorteilhafte Informationen darstellen.

Die SWE Netz GmbH hat darüber hinaus die Dokumentationspflichten auf der Grundlage von § 28 ARegV gegenüber der BNetzA erfüllt und die erforderlichen Erhebungsbögen und Berichte eingereicht.

*Erstmals erfolgte die Erfüllung der Berichtspflichten in der Sparte Gas gegenüber der neuen (noch im Aufbau) Landesregulierungsbehörde in Thüringen.*

### Veröffentlichungspflichten

Der Netzbetreiber ist seinen Veröffentlichungspflichten, die sich aus dem EnWG und den darauf basierenden Verordnungen ergeben, nachgekommen.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat in 2018 keine Verstöße auf die unzureichende Erfüllung der Veröffentlichungspflichten festgestellt.

### **Feststellung des Grundversorgers**

Nach § 36 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes muss die Festlegung des Grundversorgers alle drei Jahre, jeweils zum 01. Juli, erstmals zum 01. Juli 2006, erfolgen.

Grundversorger im Sinne des § 36 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes ist jeweils das Energieversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert.

Die aktuelle Feststellung des Grundversorgers erfolgte fristgerecht in 2018, die nächste Feststellung erfolgt in 2021.

Im Netzgebiet der SWE Netz GmbH wurde nach § 36 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes folgendes Versorgungsunternehmen als Grundversorger für den Strom- und Gasbereich festgestellt:

01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2021 – *SWE Energie GmbH*

### **Anschluss und Einspeisemanagement von EEG-Anlagen**

Die Anzahl von EEG-Einspeisungen ist im Berichtszeitraum 2018 konstant gestiegen. Es konnten nach erfolgter Netzverträglichkeitsprüfung bisher alle Netzanschlussbegehren im Gebiet der SWE Netz GmbH diskriminierungsfrei erfüllt werden. Es mussten keine Leistungsreduzierungen vorgenommen werden.

### **Lastabschaltung nach TSO-Aufforderung**

Bei der SWE Netz GmbH wurde die nach § 14 Abs. 1c EnWG in Verbindung mit §§ 12, 13 EnWG geschaffene Möglichkeit zur Abschaltung von Lasten auf Anweisung des Übertragungsnetzbetreibers thematisiert. Hierzu wurden die betroffenen Kunden bzw. Erzeuger identifiziert und entsprechende Prozesse und Arbeitsanweisungen eingerichtet und umgesetzt.

Im Berichtszeitraum 2018 wurde die SWE Netz GmbH an zwei Einspeise-Management-Maßnahmen beteiligt.

### **Verlustenergiebeschaffung**

Die Verlustenergie für die SWE Netz GmbH wird gemäß § 22 EnWG diskriminierungsfrei im Wege einer Ausschreibung gemäß der von der BNetzA getroffenen Festlegung zur Verlustenergiebeschaffung beschafft. Die Ausschreibungsbedingungen und der Bedarf sind im Internet auf der Webseite der SWE Netz GmbH ([www.swe-netz.de](http://www.swe-netz.de)) unter der Rubrik – Stromnetz – Ausschreibung Netzverluste für alle Marktteilnehmer abrufbar.

Die Beschaffung der Langfristkomponente 2015 bis 2018 erfolgte bereits in 2013. Im Rahmen der Ausschreibung zur Beschaffung der Langfristkomponente für 2020, erfolgte am 22.06.2018 der Zuschlag.

Die SWE Netz GmbH hat sich für die Ausschreibung einer Dienstleistung zur Beschaffung der Kurzfristkomponente Verlustenergie sowie der Durchführung des Fahrplanmanagements für das GJ 2019 entschieden.

Der Zuschlag für die Vergabe der Dienstleistung Kurzfristkomponente/Fahrplanmanagement erfolgte am 05.12.2018.

Die Ordnungsmäßigkeit in den Vergabeverfahren ist aus Sicht des Gleichbehandlungsbeauftragten festzustellen.

### **Beschwerdemanagement Strom und Gas**

Die interne Bearbeitung von Verbraucherbeschwerdevorgängen nach § 111a EnWG hinsichtlich technischer Aspekte oder Lieferantenwechsel- oder Zählerdatenprobleme wurde über eine Dienstanweisung verbindlich geregelt.

Im Berichtszeitraum 2018 waren keine Verbraucherbeschwerde nach § 111a EnWG zu verzeichnen.

Im Weiteren war die SWE Netz GmbH in drei Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie involviert.

Alle Fälle wurden nach Klärung der Sachverhalte zwischen den Vertragsparteien von der Schlichtungsstelle abgeschlossen.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte wird regelmäßig über aktuelle Ereignisse informiert.

### **Marken – und Kommunikationsverhalten**

Die SWE Netz GmbH gestaltet ihren jeweiligen Außenauftritt auf allen Ebenen und an allen Schnittstellen so, dass die Eigenständigkeit des Netzbetreibers für alle Teilnehmer offensichtlich ist.

Die Netzgesellschaft tritt mit einer eigenständigen Wort-/Bildmarke auf und wird damit klar von den wettbewerblichen Bereichen der Stadtwerke Erfurt Gruppe abgegrenzt.

### **Marktraumumstellung Gas**

Im Versorgungsgebiet der SWE Netz GmbH wird nur Erdgas – H eingesetzt. Es findet keine Marktraumumstellung statt.

### **Zusammenlegung der Marktgebiete (Erdgas)**

Der vorgelagerte Netzbetreiber der SWE Netz GmbH, die Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH, hat darüber informiert, dass zur Aufhebung der Marktgebietsüberlappung die bislang über das Marktgebiet NCG erreichbaren Ein- und Ausspeisepunkte ab dem 01.10.2018 dem Marktgebiet GASPOOL zugeordnet werden.

Damit sind ab dem 01.10.2018 Ausspeisepunkte im Netzgebiet der SWE Netz GmbH ausschließlich dem Marktgebiet GASPOOL zuzuordnen.

### **Konzessionen Gas- und Stromnetz**

Eine wesentliche und langfristige Geschäftsgrundlage bildet der Zuschlag auf weitere 22 Stadtteile des Konzessionsgebers Gas (Landeshauptstadt Erfurt) im Geschäftsjahr 2016.

Damit umfasst der Konzessionsvertrag Gas (zweiteilig) zukünftig alle Stadtteile der Landeshauptstadt Erfurt.

Die physische Implementierung der neuen Versorgungsgebiete in das Bestandsnetz erfolgte fristgerecht zum 01.01.2018.

### **Übermittlung des Jahresabschlusses**

Der vom Aufsichtsrat/Gesellschafterversammlung zum 25.04.2018 bestätigte Jahresabschluss der SWE Netz GmbH für die Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 wurde an die Bundesnetzagentur übersandt. Ferner erfolgte die Veröffentlichung auf der Internetseite der SWE Netz GmbH mit Verlinkung auf die Publikationsplattform im Bundesanzeiger. Damit wurde den Anforderungen des § 6b Abs. 7 EnWG durch die SWE Netz GmbH entsprochen.

### **Zähl- und Messwesen**

Die SWE Netz GmbH übernimmt die Pflichten eines grundzuständigen Messstellenbetriebs nach § 4 Abs. 2 MStBG.

### **Smart Metering und Marktkommunikation**

Mit dem Roll-Out von modernen Messeinrichtungen wurde fristgerecht in 2018 begonnen. Der Roll-Out der intelligenten Messsysteme verzögert sich allerdings weiterhin. Die Anforderung des Messstellenbetriebsgesetzes, dass mindestens drei voneinander unabhängige Unternehmen zertifizierte intelligente Messsysteme anbieten müssen, ist aktuell durch die Marktteilnehmer nicht gegeben.

Folgende Aufgaben wurden zur Sicherstellung der fristgerechten Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen in 2018 durchgeführt:

- Erstellung Lastenheft
- Ausschreibung der erforderlichen Leistungen
- Angebotsvergleich und Verhandlungen
- Beauftragung des Dienstleisters
- Implementierung der neuen gMSB Prozesse und Anpassung
- Transformation der bestehenden Prozesse zur gMSB Abrechnung im Backend-System

### **EU-Datenschutzgrundverordnung**

Im Rahmen der Prozessprüfung erfolgte durch die Konzernrevision in 2017 die Prüfung der Verträge (intern und extern) zur Auftragsdatenverarbeitung.

Um den erweiterten Anforderungen der EU-DSGVO ab 2018 gerecht zu werden, wurden Empfehlungen ausgesprochen und entsprechende Projekte fristgerecht umgesetzt.

### **Technisches Sicherheitsmanagement (TSM)**

Das Technische Sicherheitsmanagement-Konzept (TSM) hat für die staatliche Energieaufsicht einen hohen Stellenwert und genießt eine große Akzeptanz. Bei den Energieaufsichten der Länder ist das TSM als ein wesentlicher Baustein der Selbstregulierung und Selbstüberwachung der Energiewirtschaft anerkannt.

Die SWE Netz GmbH hat im Berichtszeitraum für die Bereiche Strom und Erdgas das Prüfungsverfahren der Zertifizierung für das Technische Sicherheitsmanagement (TSM) erneut erfolgreich abgeschlossen.

TSM Stromnetz: gültig bis 2023

TSM Gasnetz: gültig bis 2023



### **IT-Sicherheit**

Für die Gesellschaften der Stadtwerke Erfurt gelten im Rahmen des SWE Konzerns u. a. eine einheitliche IT- Sicherheitsleitlinie sowie eine IT Security Policy. Diese Standards dienen dem Schutz der eingesetzten IT- Systeme und der damit verbundenen Daten sowie der Informationen der Unternehmen und tragen dazu bei, dass eine unerwünschte Verbreitung von wirtschaftlich sensiblen Daten unterbunden wird.

Die Trennung der Daten wird unter anderem durch die Trennung in zwei Mandanten sowie durch ein rollen-basiertes Berechtigungskonzept erreicht.

### **IT-Sicherheitskatalog**

Im IT-Sicherheitskatalog definiert die Bundesnetzagentur Kriterien für den sicheren Netzbetrieb. Betreiber von Strom- und Gasnetzen sind verpflichtet, ein Informationssicherheits-Managementsystem (ISMS) einzuführen und dieses anschließend zertifizieren zu lassen.

Als Betreiber des Strom- und Gasnetzes in Erfurt ist die SWE Netz GmbH nach DIN ISO/IEC 27001 - Informationssicherheit für folgende Aufgabenbereiche zertifiziert:

- Betrieb des Leitsystems
- Fernwirk- und Übertragungstechnik
- Fernmeldenetz zum Steuern und Regeln der Versorgungsnetze Strom und Gas
- Sekundärtechnik des Stromnetzes
- Automatisierungstechnik des Gasnetzes

### **III. Schulungen**

Bei Neueinstellungen wird sichergestellt, dass neu in das Unternehmen (siehe Abbildung 1) eingetretene Mitarbeiter über die sich aus dem Gleichbehandlungsprogramm ergebenden Pflichten informiert bzw. belehrt werden. Aufgrund der sehr geringen Neueinstellungen bzw. Umsetzungen, fanden im Berichtszeitraum keine proaktiven Schulungen statt.

Die Führungskräfte sind verpflichtet, ihre Mitarbeiter hinsichtlich der Einhaltung der relevanten Regeln des EnWG zu unterweisen. Dabei steht ihnen der Gleichbehandlungsbeauftragte beratend zur Verfügung.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte nahm an einer Sitzung des BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. im Februar 2018 zur Thematik teil.

### **IV. Überwachungskonzept**

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist für die Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms verantwortlich. Gleichzeitig sind dem Gleichbehandlungsbeauftragten die erforderlichen Rechte zur Erfüllung der Überwachungspflicht übertragen. Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist ermächtigt, stichprobenartige Kontrollen durchzuführen. Er kann Einsicht in diskriminierungsrelevante Prozesse und Unterlagen verlangen. Er ist befugt, Mitarbeiter aus relevanten Bereichen und Unternehmensteilen zu befragen.

Im Berichtszeitraum hat der Gleichbehandlungsbeauftragte eine Reihe von Maßnahmen (siehe II.) begleitet und überwacht.

Die Mitarbeiter sind durch das Gleichbehandlungsprogramm verpflichtet worden, den Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Der Gleichbehandlungsbeauftragte verfolgt eingehende Beschwerden oder Hinweise auf mutmaßliche Verstöße. Stellt er einen Verstoß fest, teilt er diesen unverzüglich dem disziplinarischen Leiter der verantwortlichen Einheit mit. Bei schweren Verstößen wird die Unternehmensleitung informiert.

Im Berichtszeitraum gab es keine Verstöße durch Mitarbeiter gegen das Gleichbehandlungsprogramm, auch wurden von Marktteilnehmern und Netzkunden keine Beschwerden direkt an den Gleichbehandlungsbeauftragten gerichtet.

Die meisten Anfragen und Beratungen von Mitarbeitern im Unternehmen betrafen die Umsetzung der Unbundling-Vorgaben im Arbeitsalltag.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte wird sich bei seinen Aufgaben auch in 2019 an den Veröffentlichungen der gemeinsamen Richtlinie sowie den Auslegungsgrundsätzen der Regulierungsbehörden orientieren.

Erfurt, den 20. März 2019

Stephan Winkler  
Gleichbehandlungsbeauftragter